



- Elektroinstallationen
- Photovoltaik und Stromspeicheranlagen
- Lichttechnik
- Ladeinfrastruktur und Energiemanagement
- KNX Systeme

Höller Elektrotechnik GmbH

Laaer Straße 54 | A-2054 Haugsdorf

Telefon 02944 26 026

office@elektro-hoeller.at

www.elektro-hoeller.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle in Erfüllung eines Kauf- oder Werkvertrages durchgeführten Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Zugrundelegung der vereinbarten nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die mit Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages sind. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.

Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet die Firma Höller Elektrotechnik GmbH, künftig Auftragnehmer genannt, nicht zur Annahme eines Auftrages. Sämtliche im Rahmen des Kostenvoranschlages erstellte technische Unterlagen und Berechnungen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Angebote werden ausschließlich schriftlich erstellt. Mündliche Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit bei beidseitiger schriftlicher Bestätigung.

Angebote sind generell freibleibend, außer es wird ein unabänderlicher Fixpreis ausdrücklich vereinbart. Wird keine Preisbindung auf bestimmte Zeit vereinbart, sind die Preise anzupassen, falls sich zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung die Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag erhöhen oder Materialkostenerhöhungen auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe eintreten.

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus Vertrag erfüllt hat sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen sowie Meldungen an Behörden sind vom Auftraggeber – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – auf seine Kosten zu veranlassen.

Der Auftragnehmer ist bemüht, vereinbarte Lieferzeiten genauest einzuhalten, außer unvorhersehbare Ereignisse hindern ihn daran. Zu gewährende Nachlieferfristen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Auftraggeber hat alle Mehrkosten zu tragen, die durch von ihm veranlasste Lieferverzögerungen entstehen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin rechtzeitig zu verständigen. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei Übernahmeverzug die Übergabe der Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin anzusehen ist.

Die Zahlung hat zu den vereinbarten Terminen und generell ohne jeden Abzug zu erfolgen, eventuelle Nachlässe oder Skonti müssen im Kauf- oder Werkvertrag vereinbart sein. Sind keine Zahlungstermine vereinbart, ist die Zahlung sofort nach Lieferung oder Fertigstellung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilzahlungen nach Arbeitsfortschritt zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen – auch vorprozessualer -, sowie Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat als vereinbart. Eine gegenseitige Aufrechnung von Forderungen ist ausgeschlossen.

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dingliches Eigentum des Auftragnehmers. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

Tritt der Auftraggeber ungerechtfertigt vom Vertrag zurück, ist eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des Bruttoauftragswertes zu bezahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Stornogebühr nicht berührt.

Für Gewährleistungsansprüche sind die Regelungen des österreichischen Gewährleistungsrechtes anzuwenden. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden einvernehmlich ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Auftragnehmer zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Falle mangelhafter Lieferung oder Leistung gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber nur jene Zahlungsbeträge vorläufig einbehält, die dem Wert des Mangels der Höhe entsprechen.

Erfüllungsort Haugsdorf, Gerichtsstand Hollabrunn